

Glarus, Juni 2021

**Vernehmlassung zum Entwurf des Gesetzes über die familien- und schulergänzenden
Betreuungsangebote (Kinderbetreuungsgesetz, KiBG)**

Name Vernehmlassungsteilnehmende: Lehrerinnen und Lehrer Glarus LGL

Fragen/Antworten:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass für alle Angebote mit öffentlicher Unterstützung eine Bewilligungspflicht gelten soll?

einverstanden

Bemerkungen:

teilweise oder nicht einverstanden

Bemerkungen:

Wir begrüssen die Bewilligungspflicht ausdrücklich. Dies insbesondere, weil mit der Bewilligungspflicht eine Qualitätskontrolle einhergeht. Diese Kontrolle finden wir absolut notwendig.

2. Soll der Kanton eine umfassende Aufsicht über alle Arten von institutionellen Angeboten auf dem Kantonsgebiet ausüben?

einverstanden

Bemerkungen:

teilweise oder nicht einverstanden

Bemerkungen:

Wie bereits oben ausgeführt, ist der LGL der Ansicht, dass nicht nur ein Angebot geschaffen, respektive unterstützt werden soll, sondern, dass dieses eine gute Qualität aufweisen soll.

3. Sollen die Eltern innerhalb des Kantons Glarus das Betreuungsangebot für ihr Kind frei wählen können (Freizügigkeit)?

einverstanden

Bemerkungen:

teilweise oder nicht einverstanden

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit den vorgesehenen Sozialtarifen für die Reduktion der Elternbeiträge einverstanden?

einverstanden

Bemerkungen:

teilweise oder nicht einverstanden

Bemerkungen:

5. Soll die Rolle von Kanton und Gemeinde bei der Mitfinanzierung aller Angebote mit einem gesetzlichen Mindestanteil geregelt werden?

einverstanden

Bemerkungen:

teilweise oder nicht einverstanden

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit dem Normkostenmodell als Grundlage zur Herleitung von Eckdaten (Elternbeiträge, Beitrag der öffentlichen Hand und Mindestumfang für Betreuungsangebote) einverstanden?

einverstanden

Bemerkungen:

teilweise oder nicht einverstanden

Bemerkungen:

Grundsätzlich einverstanden. Anregung für den Beschrieb des Normkostenmodells der Spielgruppen: Bei der Beschreibung des Betreuungsangebotes steht im Antrag an den LR: «*Spielen unter Anleitung und Aufsicht*». Aus unserer Sicht müsste das Spielen treffender umschrieben werden. Mit «spielen» ist aus professioneller Sicht die altersgerechte Lernform gemeint. Dies soll auch für den Laienleser ersichtlich werden. In der Alltagssprache wird das «Spielen» nämlich eher als «sie spiled ä chlâi» verstanden. Dies würde aber dem Qualitätsanspruch an eine Spielgruppe aus Sicht des LGL nicht genügen. In der Spielgruppe werden Kompetenzen «gelernt» - z.B.: wie ich einen Leim brauche, mit einer Schere etwas ausschneide oder man lernt im Spiel zu warten, bis man an der Reihe ist, u.v.m.

Siehe dazu den Vorschlag in den Bemerkungen am Ende des Dokumentes.

7. Ist der zusätzliche Mitteleinsatz genügend, um die angestrebte Wirkung (Angebotserweiterung) zu erzielen?

einverstanden

Bemerkungen:

teilweise oder nicht einverstanden

Bemerkungen:

Wir können dies nicht abschliessend beurteilen, denken aber, dass es auch nach der Bundesanschubfinanzierung eine substanzielle Unterstützung des Kantons braucht. Dies nur schon aus der Sicht der Bewilligungspflicht und der damit verbundenen Qualitätskontrolle, bei welcher der Kanton in der Pflicht sein soll.

8. Werden die finanziellen Auswirkungen (Mehrkosten) für die Gemeinden als tragbar angeschaut?

einverstanden

Bemerkungen:

teilweise oder nicht einverstanden

Bemerkungen:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass die Gemeinden die Möglichkeit erhalten, Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen bspw. für den Besuch einer Sprachspielgruppe zu verpflichten?

einverstanden

Bemerkungen:

teilweise oder nicht einverstanden

Bemerkungen:

Der LGL ist eigentlich einverstanden, fragt sich jedoch, wer sich für die Umsetzung und Kontrolle einer allfälligen Pflicht verantwortlich zeichnen wird. Zusätzlich finden wir es zentral, dass der Besuch einer Sprachspielgruppe im Falle einer Anordnung unentgeltlich sein muss.

Viel wichtiger erscheint uns jedoch, dass das Angebot an Spielgruppenplätzen genügend gross ist, damit alle Kinder, deren Eltern dies wünschen, mindestens 1x pro Woche die Spielgruppe besuchen können.

Der LGL wünscht sich überdies, dass auch für Kinder, die den obligatorischen Schuleintritt im Jahr nach ihrem vierten Geburtstag aufgrund ihres Entwicklungsstandes nicht bewältigen können, der Besuch einer Spielgruppe nahegelegt werden kann.

Oftmals stellt man fest, dass Kinder in diesem Jahr (also nach der Rückstellung) keine nennenswerten Fortschritte gemacht haben. Genau diese Kinder haben ein Anrecht auf Förderung in ihrer Entwicklung und somit aus unserer Sicht ein Anrecht auf den Besuch einer Spielgruppe.

10. Weitere Bemerkungen

Der LGL legt nahe folgende Artikel des KiBG zu ändern:

Art. 14 Abs. 3

Die Gemeinden können Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen ein Jahr vor ~~Kindergarten~~ ~~eintritt~~ Schuleintritt, verpflichten, geeignete Förderangebote zu besuchen.

Begründung:

Der Kindergarten ist gemäss Bildungsgesetz Teil der obligatorischen elf Schuljahre!

Zudem regt der LGL an, folgende Passagen im Antrag an den LR zu präzisieren:

In Absatz 8.5.1 Antrag an den Landrat Tagesstrukturen und Tagesfamilien (schulergänzende Betreuung):

Wenn im Rahmen der Betreuung der Kinder eine Begleitung bei den Hausaufgaben nach dem Unterricht angeboten werden soll, so soll diese zwecks Qualitätssicherung durch pädagogisch ausgebildetes Personal geleistet werden. Wir bitten sie diesen Absatz so zu ergänzen.

Absatz 8.5.3. Antrag an den Landrat Spielgruppen:

Beschreibung des Betreuungsangebotes (qualitativ): ~~Spielen~~ Fördern und Entwickeln vielfältiger Kompetenzen/ Fähigkeiten unter Anleitung und Aufsicht.

Der Begriff «Spielen» ist in diesem Zusammenhang negativ konnotiert und suggeriert, dass die Kinder lediglich unter Aufsicht und ohne konkrete, pädagogisch begründete Anleitung eigenen Spielideen nachgehen.

Wir danken für die Möglichkeit der Vernehmlassung, freuen uns über die Aufnahme unserer Anregungen und verbleiben hochachtungsvoll

Co-Präsidium LGL



Franziska Leuzinger



Lili Starkermann- Jenny



Samuel Zingg